

Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung - Corona-JugDurchfVO M-V)

Vom 30. April 2021

(in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 28. Mai 2021)

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVObI. M-V 2021 S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 694) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe dieser Verordnung vorgehalten und genutzt werden. Die Regelungen der §§ 12 und 13 der Corona-LVO M-V bleiben davon unberührt.

(2) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

(3) Sind durch die jeweils geltende Corona-Landesverordnung weniger restriktive Regelungen vorgesehen, so finden diese Anwendung.

§ 2

Durchführbarkeit im Innenbereich und im Freien

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können ab dem 1. Juni 2021 im Innenbereich für feste Gruppen mit bis zu 15 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese für feste Gruppen mit bis zu 25 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angebote und Maßnahmen können ab dem 18. Juni 2021 im Innenbereich mit bis zu 30 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese mit bis zu 50 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

§ 3

Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach § 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. In diesem Fall ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.

(2) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen oder ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 sind, dürfen nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn solche Symptome bei einer Kontaktperson der teilnehmenden Person vorliegen oder diese ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

§ 4

Testpflicht und Kontaktverfolgung

(1) Die jeweils betreuende Person muss auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Durchführung des Angebots oder der Maßnahme mittels gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

(2) Die jeweils betreuende Person hat bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen stets die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebotes oder der Maßnahme. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Maßnahme aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht

zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme am Angebot oder der Maßnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann alternativ in elektronischer Form mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

§ 5

Besondere Anforderungen für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 3 und 4 die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umzusetzen. Dabei sind die äußeren Umstände, insbesondere die Größe der Räumlichkeiten und die Anzahl der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachtes zu verfahren ist.

§ 6

Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Corona-LVO M-V sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie vom Erfordernis des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenfüh-

rung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe darf eine Anzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Die Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind für die gesamte Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen gilt für alle teilnehmenden Personen das Testerfordernis gemäß § 4 Absatz 6 Corona-LVO M-V. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

(4) Im Falle eines positiven Ergebnisses der nach Absatz 3 vorgenommenen Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist das Angebot oder die Maßnahme unverzüglich zu beenden. § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.

(5) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 3 bis 5 einzuhalten.

(6) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(7) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-Landesverordnung zur touristischen Beherbergung.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderungsverordnung trägt den positiven Entwicklungen der Infektionszahlen in Mecklenburg-Vorpommern der vergangenen Wochen Rechnung.

Diese Entwicklungen müssen sich daher auch in weiteren Öffnungsschritten für Angebote und Maßnahmen der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) widerspiegeln, um jungen Menschen im Land Mecklenburg-Vorpommern wieder eine nachhaltige und an den Zielen des § 1 SGB VIII orientierte Angebotsvielfalt vorhalten zu können.

Eine weitere erhebliche Einschränkung aller zuvor genannten Angebote ginge im Hinblick auf die Einschränkungen der letzten Monate zu Lasten des Wohls von Kindern, Jugendlichen und Familien. Im Rahmen aller zu treffenden Regelungen ist den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen sowie dem Kinderschutz in der Coronapandemie in Abhängigkeit vom regionalen und lokalen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen.

Dies gilt auch für Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 bzw. § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII.

Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung bieten neben Erholung und Entspannung insbesondere für junge Menschen Möglichkeiten zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung und fördern demokratisches Verhalten sowie Inklusion und Diversität. Nach mehr als einem Jahr, in dem insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie stark in ihren Kontakten eingeschränkt waren, können Kinder- und Jugendreisen deshalb einen besonderen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie leisten.

Die ohnehin für Kinder und Jugendliche besonders belastenden Einschränkungen von sozialen Kontakten finden ihre Fortsetzung und Verschärfung dadurch, dass tragfähige Perspektiven für das gemeinsame Reisen in der Gruppe fehlen. Dabei sind gerade nach den belastenden Monaten der Pandemie gemeinsame Reiserlebnisse und Erfahrungen nicht nur ein guter Einstieg in die Normalität, sondern auch ein wertvolles Mittel zur schnellen Kompensation verlorener oder zum Erwerb noch nicht gewonnener Kompetenzen.

Reisen im Bereich des Kinder- und Jugendtourismus erfordern stärker als im Bereich des normalen Tourismus einen längerfristigen Vorlauf. Das heißt auch, dass schon jetzt die Weichen gestellt werden müssen, damit mit Blick auf die bevorstehenden Sommerferien zeitnahe entsprechenden Vorhaben ermöglicht werden können. Durch die geschaffenen Regelungen werden nicht nur perspektivisch die Grundlagen für Kinder- und Jugendreisen geschaffen, auch entsprechende Träger und Anbieter erhalten Planungssicherheit für die kommenden Sommermonate.

Auch das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes sieht eine Unterstützung von Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendlicherholung vor. Zum Zwecke der Umsetzung dieses Programms müssen daher zwingend entsprechende rechtliche Grundlagen für diesen Bereich geschaffen werden.

Insbesondere die nunmehr vermehrt zur Verfügung stehenden Schnell- und Selbsttests aber auch die zu erwartenden Fortschritte bei der Impfkampagne sollten daher genutzt werden, um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen im Jahr 2021 Angebote unterbreiten zu können.

II. Einzelbegründungen zu den Änderungen

Zu § 1

Die Änderungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 erweitern den Regelungsbereich der Verordnung auf Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit. Die neuen Absätze 2 und 3 dienen der Übersichtlichkeit des Geltungsbereiches der Verordnung insgesamt. Die gegenständlichen Normen waren bisher in § 5 geregelt.

Zu § 2

Die neu eingefügte Vorschrift regelt die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII. Durch diese werden nunmehr auch Angebote und Maßnahmen im Innenbereich unter strikter Einhaltung der Anforderungen der §§ 3 bis 5 ermöglicht.

Angesichts der aktuellen Infektionslage in Mecklenburg-Vorpommern überwiegt das Interesse an einer pädagogisch sinnvollen und zielgerichteten Umsetzung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie die Belange eines restriktiven Infektionsschutzes. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Einschränkungen erscheint im Rahmen dieser Abwägung unverhältnismäßig.

Zu den §§ 3 und 4

Da die Verordnung keinen Bezug mehr auf die 7-Tage-Inzidenz in Landkreisen und kreisfreien Städten nimmt, wurde der bisherige § 3 gestrichen. Im Übrigen dient die neue Gliederung der §§ 3 und 4 der Übersichtlichkeit des Normengefüges.

Zu § 5

Der neu eingefügte § 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass nun auch Angebote und Maßnahmen im Innenbereich vorgehalten und genutzt werden können. Da in geschlossenen Räumlichkeiten das Infektionsrisiko erhöht ist, sind dementsprechend weitergehende Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Absatz 1 stellt dabei klar, dass die Anzahl der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen den tatsächlichen äußeren Umständen anzupassen sind. Zum einen soll die Anzahl der Teilnehmenden in dem Umfang gehalten werden, dass im Hinblick auf die Größe der genutzten Räumlichkeiten Abstände zwischen einzelnen Personen derart gehalten werden können, dass den gestiegenen Hygieneanforderungen genüge getan wird. Idealerweise soll - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Seiten zwischen den Teilnehmenden erreicht werden können. Zum anderen soll das Verhältnis der Anzahl von betreuenden zu teilnehmenden Personen derart gestaltet sein, dass den jeweils betreuenden Personen zu jeder Zeit eine Überwachung der Einhaltung der grundlegenden Hygienemaßnahmen (z. B. Abstände, Kontaktvermeidung, Handhygiene etc.) möglich ist.

Es sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die der Anzahl der Teilnehmenden entsprechend über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.

Zu § 6

Die Vorschrift des § 6 trifft Regelungen zur Durchführbarkeit und zu Rahmenbedingungen von Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit.

Im Ausgangspunkt sind diese Regelungen unabhängig von den Regelungen des § 2. Sie orientieren sich im Hinblick auf den Zeitpunkt und die Ausgestaltung an den Regelungen zu touristischer Beherbergung und zu Reisen durch die Corona-Landesverordnung (vgl. §§ 4 und 5 Corona-LVO M-V). Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind zwingend die Vorgaben der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte (https://tourismus.mv/fileadmin/Media/TMV_aktuell/Schutzstandards-Gruppenunterkuenfte-MV.pdf) einzuhalten.

Über die Regelungen des § 4 Corona-LVO M-V hinaus gilt für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung sowie der internationalen Jugendarbeit die in Absatz 2 genannte, bereits im Sommer 2020 mit der Corona-JugVO M-V etablierte und erprobte Regelung zu Bezugsgruppen. Innerhalb einer solchen Bezugsgruppe ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Nur durch eine solche Regelung können die für die Träger und Anbieter von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen existenziellen Gruppenreisen ermöglicht und die unter I. genannten Zielstellungen erreicht werden.

Bezüglich des Testerfordernisses gelten die §§ 1a, 1b und 4 Absatz 6 Corona-LVO M-V. Das Testerfordernis besteht sowohl für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen als auch für die jeweils betreuenden Personen.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind gemäß § 4 Absatz 6 i. V. m. § 1a Absatz 7 Satz 3 Corona-LVO M-V von den Testerfordernissen befreit.

Zu § 7

Durch die Änderung in Absatz 2 wird das Außerkrafttreten der Corona-JugDurchfVO M-V angepasst.